

# Richtlinie des Prüfungsausschusses für die Durchführung und Anerkennung studentischer Praktika in den Studiengängen im Rahmen des Deutsch-Polnischen Jurastudiums an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina

entsprechend der Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) vom 26.05.2021

Gemäß **§ 6 Abs. 6 lit. c) SPO für den Studiengang Magister des Rechts** oder **§ 7 Abs. 5 lit. b) SPO für den Studiengang Master of German and Polish Law** an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sind **Praktika als Studienleistung mit einem Praktikumsbericht als Prüfungsleistung** vorgesehen.

Die **Anerkennung der Praktika** obliegt dem zuständigen **Prüfungsausschuss** der Fakultät. Das **Career Center** der Viadrina bereitet aufgrund des Beschlusses des Prüfungsausschusses vom 17.04.2024 die Anerkennung vor. Die hier niedergelegte Richtlinie gilt nur für Praktika, deren Anerkennung durch das Career Center vorbereitet wird.

Die **Organisation und Durchführung** der Praktika liegt in der **Verantwortung der Studierenden**. Das Career Center gibt jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe, Rat und Unterstützung.

## Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung folgender Studiengänge:

- **Magister des Rechts**
- **Master of German and Polish Law**

## Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

- Das Praktikum wird **studienbegleitend** durchgeführt und kann im In- oder Ausland bei einer Volljuristin oder einem Volljuristen absolviert werden.
- Das Praktikum soll im:
  - 7. und 8. Fachsemester vom Magister des Rechts bzw.
  - 1. und 2. Fachsemester vom Master of German and Polish Law

absolviert werden. Im 5. und 6. Semester (Magister- und/oder Bachelorstudium) absolvierte Praktika werden aber ebenfalls anerkannt. In früheren Semestern absolvierte Praktika werden *nicht* anerkannt.

- Die **Dauer des Praktikums** regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Die im Modul- und Studienverlaufsplan (Anlage SPO) genannte Stundenzahl bei einer Praktikumsstelle **sollte<sup>1</sup> am Stück zusammenhängend absolviert** oder in bis zu drei<sup>2</sup> Einzelabschnitte geteilt werden. Die Dauer **des gesamten Praktikums** beträgt **240 Arbeitsstunden verteilt auf 6 Kalenderwochen<sup>3</sup> in Vollzeit** (40 Stunden/Woche).

---

<sup>1</sup> Bei ein und demselben Praktikumsgeber können verschiedene Praktikumszeiträume absolviert werden.

<sup>2</sup> Bei einer Dreiteilung müssen die Einzelabschnitte zweimal 90 Arbeitsstunden (á 3 ECTS) und einmal 60 Arbeitsstunden (2 ECTS) bei insgesamt 6 Wochen betragen.

Bitte beachten Sie jedoch die dringende Empfehlung, das Praktikum zusammenhängend oder in maximal zwei Einzelabschnitte mit jeweils 120 Arbeitsstunden (á 4 ECTS) verteilt auf jeweils 3 Wochen Vollzeit zu absolvieren.

Die Anerkennung eines Praktikums als Studienleistung und der Eintrag der ECTS-Credits in ViaCampus erfolgt aber frühestens im 7. FS MdR und/oder 1. FS MA GPL.

**Empfehlung:** Es wird dringend empfohlen, das Praktikum zusammenhängend oder in maximal zwei Einzelabschnitte mit jeweils 120 Arbeitsstunden auf jeweils 3 Wochen aufzuteilen.

- Praktika sollten grundsätzlich in der **vorlesungsfreien**<sup>4</sup> Zeit absolviert werden. Es besteht die Möglichkeit, ein Urlaubssemester für das Praktikum zu beantragen.
- Das gesamte Praktikum kann im Ausland absolviert werden. Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei einem Inlandspraktikum.

### Dauer<sup>5</sup> und ECTS-Credits

7.-8. Semester *Magister des Rechts* /  
1.-2. Semester *Master of German and Polish Law*

6 Kalenderwochen mit 240 Arbeitsstunden = 8 ECTS

Sonderfälle:

2 x 3 Kalenderwochen mit á 120 Arbeitsstunden = á 4 ECTS  
oder

2 x 2,25 Kalenderwochen mit á 90 Arbeitsstunden und  
1 x 1,5 Kalenderwochen mit á 60 Arbeitsstunden = 2 x á 3  
ECTS

### Inhaltliche Voraussetzungen für die Anerkennung eines Praktikums

- 1) Das Praktikum muss einen deutlichen **inhaltlichen Bezug zum juristischen Studium** aufweisen.
- 2) Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss dem Niveau des **juristischen Studiums und damit verbundener Berufsfelder** entsprechen. **Fachkenntnisse** müssen somit eingebracht und um **berufspraktische** Kompetenz erweitert werden. Telefondienst, Aufräumen, Kopieren u. Ä. dürfen somit **nicht die Hauptaufgaben** sein.
- 3) Im Praktikum sollte erkennbar das **Lernen und Sammeln von Erfahrungen im Vordergrund** stehen. Nebenjobs und andere Tätigkeiten, die vorwiegend Erwerbscharakter haben und keinen inhaltlichen Bezug zum Studium ausweisen, können aus diesem Grund nicht als Praktikum anerkannt werden.
- 4) Die Ausbilderin bzw. der Ausbilder muss Volljurist/-in sein oder im Ausland eine entsprechende Qualifikation besitzen.
- 5) **Werkstudententätigkeiten** können, sofern sie einen deutlichen Studienbezug aufweisen und die o. g. Kriterien erfüllen, anerkannt werden.
- 6) Praktika, welche in anderen Studiengängen absolviert wurden, können, sofern sie einen

<sup>4</sup> Soweit das Praktikum nach einem Wechsel in den Studiengang Rechtswissenschaft mit integriertem Bachelorabschluss anerkannt werden soll, muss es grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Es besteht aber die Möglichkeit, ein Urlaubssemester für das Praktikum zu nehmen.

<sup>5</sup> Teilzeitpraktika sind entsprechend länger zu absolvieren. Grundlage für die ECTS-Vergabe bieten die geleisteten Arbeitsstunden

deutlichen Studienbezug aufweisen und die o. g. Kriterien erfüllen, anerkannt werden.

- 7) Die Mitarbeit als **Studentische/Wissenschaftliche Hilfskraft** an einem Lehrstuhl der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bzw. in studentischen Gremien oder Initiativen wird nicht als Praktikum anerkannt.
- 8) **Berufsausbildung** bzw. **Berufserfahrung infolge einer Berufsausbildung** können ebenfalls nicht anerkannt werden.
- 9) **Langjährige einschlägige Berufserfahrung** kann bei Vorliegen der o. g. Kriterien anerkannt werden.
- 10) **Die rechtsberatende Tätigkeit bei der studentischen Rechtsberatungsstelle am Collegium Polonicum wird als ein Praktikum anerkannt, wenn diese einen zeitlichen Umfang von mindestens einem Jahr hatte.**
- 11) Familienangehörige als Praktikums- bzw. Referenzgeber werden nicht akzeptiert.
- 12) Praktika, die **vor Studienbeginn** absolviert wurden, werden **nicht** anerkannt.

## Verfahren der Anerkennung der Pflichtpraktika

**Bitte berücksichtigen Sie, dass das Praktikum als eine Gesamtleistung zu sehen ist und die Anerkennung mit Eintrag in ViaCampus erst erfolgen kann, sobald alle Voraussetzungen, wie: 6 Kalenderwochen in Vollzeit, 240 Arbeitsstunden, etc. erfüllt sind.** Zur Anerkennung des Praktikums als Studienleistung ist ein Praktikumsbericht, **ausschließlich in Form des ausgefüllten Online-Formulars des Career Centers**, zu verfassen. Das Online-Formular wird auf der Internetseite des Career Centers unter [www.europa-uni.de/careercenter](http://www.europa-uni.de/careercenter) zur Verfügung gestellt. Dieser Praktikumsbericht muss alle erforderlichen Angaben über den Praktikumsgeber sowie über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums erhalten. Inhaltlich sollte der/die Studierende in dem Bericht:

- den Praktikumsgeber kurz vorstellen
- die persönlichen Erwartungen an das Praktikum erläutern
- die wichtigsten Praktikumsstätigkeiten kurz beschreiben
- deutlich den Bezug zum Studium darstellen
- das Praktikum bewerten
- Der aus dem Online-Formular generierte Praktikumsbericht und die darin enthaltenen Angaben sind durch den/die Studierende/n zu unterzeichnen und durch die Bescheinigung über Ableistung eines Praktikums zu bestätigen. Alternativ kann eine Kopie des Arbeits-/Praktikumszeugnisses oder detaillierte Praktikumsbescheinigung mit Angaben von: Praktikumszeitraum, geleisteter Gesamtarbeitsstunden, absolvierter Tätigkeiten und ggf. Bereich/ Abteilung mit dem Praktikumsbericht eingereicht werden. Die Vorlage für die Bescheinigung über Ableistung eines Praktikums wird auf der Website des Career Centers bereitgestellt.

Das Praktikum wird, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, in **viaCampus** eingetragen. Die/der Studierende wird unaufgefordert über die Anerkennung per E- Mail in Kenntnis gesetzt.

Der Praktikumsbericht sollte für **alle Praktika** spätestens bis 15. September des jeweiligen Jahres und spätestens 6 Monate nach Beendigung des letzten Praktikums beim Career Center eingehen<sup>6</sup>. Dieses Datum stellt aber keine Ausschlussfrist dar.

## Täuschungsversuche

Mit ihrer **Unterschrift** unter dem Praktikumsbericht bestätigen die Studierenden, dass sie das Praktikum **tatsächlich absolviert** haben und der Bericht **wahrheitsgemäß** ist sowie **selbstständig** verfasst wurde.

Das Career Center behält sich vor, durch Kontaktaufnahme mit dem Praktikumsgeber zu prüfen, ob das Praktikum, dessen Anerkennung als Pflichtpraktikum beantragt wurde, tatsächlich und in der angegebenen Form abgeleistet worden ist.

Das Fälschen von Unterschriften, Unternehmensbriefköpfen bzw. -stempeln o.Ä. ist strafbar und wird dem entsprechend **zur Anzeige gebracht**.

Der Prüfungsausschuss hat diese Richtlinie am 17.04.2024 für die Studiengänge des Deutsch-Polnischen Jurastudiums beschlossen.

---

<sup>6</sup> Jahresabrechnung am Collegium Polonicum bis spätestens 30. Oktober des jeweiligen Jahres möglich.